

## Übertragung der Trägerschaft für die Umsetzung der III. Säule des Startchancenprogramms GS St. Josef an das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH

Dienststelle: <b>21 Familie, Bildung und Soziales</b>	Datum: <b>30.07.2024</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit</b> <b>111 Finanzmanagement</b>	

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH wird als am Schulstandort langjährig tätigem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Umsetzung und Antragstellung für die III. Säule des Startchancenprogramms an der Grundschule St. Josef Merzig übertragen.

### Sachverhalt

Ende April 2024 wurde die Grundschule St. Josef Merzig als einzige Schule im Landkreis Merzig-Wadern für die Teilnahme am aus Bundes- und Landesmitteln finanzierten Startchancenprogramm ausgewählt, mit dem über die Programmlaufzeit von 10 Jahren besonders belastete Schulen gezielt gefördert werden sollen. Auswahlkriterium war dabei ein besonders hoher Anteil von Schülern aus Familien mit finanziellen (Indikator Befreiung vom Leihentgelt bei der Schulbuchausleihe) und sprachlichen Problemen (Verfehlung der Mindeststandards in Deutsch und Mathematik). Die für die Aufnahme in das Programm erforderlichen Beschlüsse der Schule (Schulkonferenz) und des Schulträgers (Stadtratsbeschluss im Mai) sind gefasst und wurden dem Bildungsministerium mitgeteilt.

Das in drei Säulen aufgeteilte Programm sieht die Förderung von Investitionen für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung (**Säule I**), die Bereitstellung von „Chancenbudgets“ für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung (**Säule II**) sowie die Stärkung multiprofessioneller Teams (**Säule III**) an den teilnehmenden Schulen vor.

Die Schule hat bereits ein Raumkonzept für die Nutzung des Schulgebäudes im Rahmen eines veränderten pädagogischen Konzeptes (Entwicklung von der klassischen Flurschule zum offenen Schulbetrieb mit zugeordneten Förderräumen) entwickelt, dessen Umsetzbarkeit aktuell verwaltungsintern geklärt wird. Bei einer ersten Begehung mit dem für die Umsetzung der **Säule I** zuständigen Referatsleiter des MBK wurde dieses Konzept sehr positiv be-

wertet. Für bauliche Maßnahmen und Beschaffungen steht ein Fördervolumen von rd. 1,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert allerdings einen entsprechenden Vorlauf und wird daher erst mittelfristig (voraussichtlich ab 2026) möglich sein.

Die Maßnahmen der **Säule II** (Chancenbudgets) werden unmittelbar durch die Schule geplant und beantragt, hier ist der Schulträger nur mittelbar eingebunden.

Für die Umsetzung der **Säule III** (Stärkung multiprofessioneller Teams) sehen die Mitte Juli veröffentlichten Förderrichtlinien vor, dass Schulträger oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Saarland also die Landkreise) Zuwendungsempfänger der hier gewährten Fördermittel sein können (Ziff. 6 d. R.). Sofern Schulträger oder Jugendhilfeträger selbst keinen Förderantrag stellen kann dies auch durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Maßnahmenträger der Freiwilligen Ganztagschule oder sonstige geeignete rechtsfähige Vereinigungen geschehen. Unter Ziff. 6.3. wird ausdrücklich dazu aufgefordert, die Zusammenarbeit mit bereits am Standort und/oder im Themenfeld tätiger Partner zu suchen.

Die Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH (SWSM) ist nicht nur im Themenfeld soziale Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche als Träger breit aufgestellt, sondern verantwortet am Standort St. Josef seit vielen Jahren den Hortbetrieb und seit einigen Jahren auch den parallel dazu eingerichteten FGTS-Betrieb. Von Beginn an hat daher die Schule die Übertragung der Umsetzung der Maßnahmen zu Säule III des Startchancenprogramms an das SWSM favorisiert. Auch aus Sicht des Schulträgers bietet dies die ideale Voraussetzung dafür, den Einsatz personeller und sächlicher Ressourcen und die Zusammenarbeit der pädagogischen Kräfte vor Ort optimal zu koordinieren. Nach Rücksprache mit dem Landkreis stimmt auch dieser der Übertragung der Aufgabe an das SWSM zu.

Anders als für die Maßnahmen aus Säule I, die in den nächsten Jahren geplant und umgesetzt werden können, ist der Programmstart für Säule III nach den Vorgaben des Bundes und des Landes bereits für Januar 2025 vorgesehen. Dies setzt für die Entwicklung des entsprechenden Konzeptes, die Gewinnung des erforderlichen Personals und auch die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen einen zeitlich sehr engen Rahmen.

Um im nach den Sommerferien anlaufenden Antragsverfahren die erforderlichen Meldungen an das MBK auf den Weg bringen zu können (der Schulträger muss als Zuwendungsempfänger bis zum 30.09. das Ergebnis der Vorabstimmung der Schule über Personaleinsatz und die Einbeziehung weiterer Träger mitteilen) muss der Stadtrat (26.09.) noch die Übertragung der Aufgabenumsetzung für die Säule III des Programms an das SWSM beschließen.

In der Fachausschuss-Sitzung werden die Schulleitung der GS St. Josef und die Geschäftsführerin SWSM den aktuellen Stand des Verfahrens und die vorgesehenen Maßnahmen erläutern.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die jährlich zu erwartenden Fördermittel von rd. 60.000 €/Jahr werden an den Maßnahmenträger weitergeleitet.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine

## **Anlage/n**

- 1 Richtlinie Säule III Amtsblatt 18.07.2024 (002) (öffentlich)
- 2 Präsentation Eckpunktepapier Startchancenprogramm MBK 30-04-2024 (öffentlich)
- 3 Verfahrensablauf SCP Säule III BZ 01-01-25 - 31-07-26 MBK (öffentlich)

182 **Förderrichtlinie zur Umsetzung  
der Säule III des Startchancen-Programms  
— Stärkung der multiprofessionellen Teams —**

Vom 8. Juli 2024

**1. Präambel**

Chancengerechtigkeit und bestmögliche Teilnahme von Kindern und Jugendlichen ist das oberste Ziel schulischer Bildung. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten und ihre Talente – unabhängig von der Herkunft – in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln.

Das Startchancen-Programm hat das Ziel, durch eine verstärkte Förderung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen die Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen und dadurch das Bildungssystem nachhaltig zu verbessern. Durch eine systematische Potenzialförderung soll es die Chancen von Kindern und Jugendlichen erweitern und damit den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufbrechen.

Die Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Schulen (Startchancen-Schulen) sollen durch das Förderprogramm gestärkt werden. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und in der schulischen Bildung verankert werden.

Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen, deren Maßnahmen im Rahmen eines standortspezifischen Gesamtkonzepts abgebildet werden sollen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Die vorliegende Richtlinie beinhaltet die Regelungen zur Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das damit verbundene Ziel sind insbesondere die Förderung der individuellen Beratung und Unterstützung der Lernenden, die Unterstützung einer lernförderlichen Elternarbeit sowie die Entwicklung und Begleitung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur.

Durch die Säule III des Programms ermöglicht die saarländische Landesregierung im Zusammenwirken mit dem Bund und den Schulträgern die Förderung von Personal zur dauerhaften Stärkung multiprofessioneller Teams.

## 2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 2.1 Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 vom 4. Juni 2024 sowie gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsoordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt das Land Zuwendungen für den Einsatz von Personal an den Startchancen-Schulen (siehe Anlage) zur Stärkung der multiprofessionellen Teams.
- 2.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.3 Die Zuwendungen dienen der Förderung der übergeordneten Ziele des Startchancen-Programms gemäß der Präambel sowie der Präambel, Kapitel A. 1 sowie Kapitel C der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.
- 2.4 Multiprofessionelle Teams im Sinne des § 2 Absatz 4 des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. I S. 846), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung, setzen sich zusammen aus Personen, die am Ort Schule im Einsatz sind und auf der Grundlage ihres jeweiligen Auftrages gemeinsam mit anderen vor Ort Tätigen dauerhaft, im Rahmen einer kontinuierlichen Zusammenarbeit, kooperieren, um die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich zu unterstützen. Handlungsleitendes Prinzip bei der Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung ist die Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Ziel ist es, die multiprofessionelle Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Akteurinnen und Akteuren weiter auf- und auszubauen. Ein Fokus liegt dabei auf der (Weiter-) Entwicklung von multiprofessionellen Netzwerkstrukturen innerhalb der einzelnen Schule, zwischen den einzelnen Schulen und Schulformen und dem Aufbau von Netzwerkstrukturen

mit außerhalb der Schulen im jeweiligen Sozialraum handelnden Akteurinnen und Akteuren.

## 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Zuwendungen werden zur Finanzierung des Einsatzes von Personal an den Startchancen-Schulen beziehungsweise zur Unterstützung der Startchancen-Schulen zur Erreichung der unter Nummer 2.1, 2.3 und 2.4 beschriebenen Ziele gewährt.
- 3.2 Förderfähig ist insbesondere der Einsatz von Personal der nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen:
- (Schul-)Sozialarbeiterinnen und (Schul-)Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
  - Fachkräfte für Schulabsentismus,
  - (Schul-)Psychologinnen- und Psychologen,
  - Erzieherinnen und Erzieher,
  - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
  - Sprachmittlerinnen und Sprachmittler,
  - sonstige pädagogische Unterstützungs Kräfte (zum Beispiel zum Einsatz als sogenannte Schulassistentenzkraft),
  - Fachkräfte zur administrativen Unterstützung der Schulen.

Darüber hinaus ist im Einzelfall, nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur, die Finanzierung des Einsatzes weiterer Berufsgruppen möglich. Die Finanzierung von zusätzlichen Lehrkräften nach dieser Richtlinie ist nicht zulässig; Gleches gilt für die Finanzierung von sogenannten Honorarverträgen.

- 3.3 Der Einsatz des nach dieser Richtlinie finanzierten Personals ist während der Dauer des gesamten Schulbetriebs (Vor- und Nachmittag) möglich. Der Einsatz und der geplante Aufgabenbereich des Personals sind grundsätzlich im Rahmen der Antragstellung für die jeweilige Startchancen-Schule darzustellen.
- 3.4 Auf den Erlass betreffend die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich vom 26. Juni 2014 (Amtsbl. II S. 571) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Er bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

## 4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2025 und endet zunächst am 31. Dezember 2029.

## 5. Ziel und Indikatoren

- 5.1 Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung der multiprofessionellen Teams zur Unterstützung

der teilnehmenden Startchancen-Schulen im Sinne der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4.

- 5.2 Indikator sind die Anzahl und der Umfang des durch diese Förderrichtlinie finanzierten zusätzlichen Personals an den Startchancen-Schulen. Sollwert hierbei ist die Erreichung des Einsatzes von zusätzlichen 25 Vollzeitäquivalenten im Rahmen der Säule III.

## 6. Zuwendungsempfänger

- 6.1 Zuwendungsempfänger können Schulträger oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein. Sofern keine Antragstellung durch diese erfolgt, ist eine Antragstellung auch durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Maßnahmeträger der Freiwilligen Ganztagschule oder sonstige geeignete rechtsfähige Vereinigungen möglich.

- 6.2 Im Fall von Nummer 6.1 Satz 1 ist eine Weiterleitung von Mitteln durch die Schulträger oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe an durch sie mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragte Dritte unter Beachtung der Nummer 12 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO möglich.

- 6.3 Um Doppelstrukturen zu vermeiden und bewährte Kooperationen zu stärken, ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Zusammenarbeit mit bereits am Standort und beziehungsweise und/oder im jeweiligen Themenfeld tätige Partner erfolgt.

## 7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 7.1 Das Ministerium für Bildung und Kultur finanziert im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung Personalkosten in Form einer grundsätzlich nicht zurückzahlbaren Zuweisung.

- 7.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für das geförderte Vorhaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf den – gemäß den Maßgaben in Nummer 7.4 – ermittelten Förderhöchstbetrag begrenzt.

- 7.3 Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich schuljahresbezogen und beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025.

- 7.4 Die Höhe des den Zuwendungsempfängern nach dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Förderbetrags zur Finanzierung des Einsatzes von Personal nach Nummer 3 zur Unterstützung der Startchancen-Schulen bemisst sich nach einem für alle Schulen zur Verfügung stehenden Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro pro Schulstandort<sup>1)</sup> sowie eines weiteren Betrages,

der sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler<sup>2)</sup> pro Schulstandort bemisst.

- 7.5 Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalkosten des Trägers bis zur Höhe des Förderhöchstbetrags gemäß Nummer 7.4 für das in der Einrichtung eingesetzte Personal anerkannt, soweit dieses den Anforderungen der Nummer 3 entspricht. Bis zu vier Prozent der Personalkosten können als Ausgaben für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden.

- 7.6 Sofern durch die Zuwendungsempfänger nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Fördermittel beim Ministerium für Bildung und Kultur im Rahmen der Antragsfrist beantragt wurden, behält sich dieses vor, die nicht beantragten Fördermittel zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Startchancen-Schulen zur Erreichung der Ziele gemäß Nummer 2.3 anders zu verteilen.

## 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das gemäß dieser Richtlinie finanzierte Personal wird durch die Zuwendungsempfänger beziehungsweise gegebenenfalls durch mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragte Dritte (Nummer 6.2) verpflichtet, geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen, insbesondere solche, die im Rahmen der Umsetzung des Startchancen-Programms für multiprofessionelle Teams angeboten werden.

## 9. Verfahren

- 9.1 Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken.

- 9.2 Für die Jahre 2025 bis einschließlich 2029 wird die Höhe des für den jeweiligen Schulstandort nach dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Förderbetrags zur Finanzierung des Einsatzes von Personal nach Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 7.4, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Schuljahr, zunächst den Schulträgern, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den jeweiligen Startchancen-Schulen zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 mitgeteilt.

- 9.3 Antragstellung

- 9.3.1 Die Schule stimmt im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Schulträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die geplanten Maßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie ab. Hierbei ist auch zu klären, ob im konkreten Einzelfall gegebenenfalls weitere Träger in die Planungen miteinzubeziehen sind.

1) Als Schulstandort im Sinne der Förderrichtlinie zählt auch ein Schulcampus.

2) In der Regel auf Grundlage der StaLa-Daten vom September 2023

Das Ergebnis dieser Vorabstimmung wird der zentralen Bewilligungsbehörde durch den beziehungsweise die Zuwendungsempfänger unter entsprechender Berücksichtigung der Maßgaben in Nummer 9.3.2 zu den zu führenden Nachweisen bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr übermittelt.

- 9.3.2 Nach Mitteilung über das Ergebnis der Vorprüfung durch die zentrale Bewilligungsbehörde an die Schule und den beziehungsweise die Zuwendungsempfänger ist der Antrag des Zuwendungsempfängers beziehungsweise sind die Anträge der Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Finanzierungsplans nach den von der zentralen Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustern bis zum 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr bei der zentralen Bewilligungsbehörde schriftlich und im Original einzureichen.

Dem Antrag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:

- Darstellung der Einbindung der beantragten Maßnahme in den schulspezifischen, gesamtkonzeptionellen Rahmen des Startchancen-Programms, insbesondere in Abstimmung auf die übrigen Maßnahmen der Säulen I und II,
- Beschreibung des vorgesehenen Aufgaben- und Einsatzbereiches des beantragten Personals und der damit verbundenen Unterstützung der Ziele nach Nummer 2.3,
- Darstellung des geplanten zeitlichen Umfangs des Personaleinsatzes,
- Benennung der Fachaufsicht und des Anstellungsträgers,
- Qualifikation des beantragten Personals.

#### 9.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von den einschlägigen Regelungen der VV/VV-P-GK erfolgt die Auszahlung in mo-

natlichen Raten, wobei die Auszahlung der letzten Monatsrate gegebenenfalls nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt.

#### 9.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist schriftlich und im Original nach dem von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Muster zu führen und nach Ablauf des geförderten Schuljahres spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Höhe der tatsächlichen Personalkosten beizufügen. Die Originalbelege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) müssen für eventuelle Prüfungen durch die Bewilligungsbehörde und den Rechnungshof des Saarlandes mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

#### 9.6. Zuwendungsvoraussetzung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme beziehungsweise den Widerruf des Zuwendungsbeschiedes und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Juli 2024

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Cayrol

Anlage: Liste Startchancen-Schulen

## Startchancen-Schulen

Schulform	Schulname	GGTS
GS	Neunkirchen - Am Stadtpark	GGTS
GS	Neunkirchen - Fernstraße (Eisweiher)	
GS	Neunkirchen - Bachschule	
GS	Neunkirchen - Wellesweiler	
GS	Neunkirchen - Am Steinwald	
GemS	Neunkirchen-Stadtmitte	
GemS	Neunkirchen Haspelstraße	GGTS
GemS	Spiesen-Elversberg - Albert Schweitzer	
FS	Förderschulcampus Am Ziehwald (L+E)	GGTS* E
BS	TGSBBZ Neunkirchen	
GS	Saarbrücken - Kirchberg	GGTS
GS	Saarbrücken - Wallenbaum	
GS	Saarbrücken - Weyersberg	
GS	Saarbrücken - Folsterhöhe	
GS	Saarbrücken - Rodenhof	
GS	Saarbrücken - Füllengarten	GGTS
GS	Saarbrücken - Rastpfuhl	
GS	Saarbrücken - Eschberg	
GS	Saarbrücken - Dellengarten	GGTS
GS	Saarbrücken - Altenkessel	
GS	Saarbrücken/Dudweiler-Turmschule	
GS	Völklingen Bergstraße/Röchlinghöhe	
GS	Völklingen Fürstenhausen	
GS	Völklingen Heidstock/Luisenthal	
GS	Völklingen Wehrden/Geislautern	
GS	Sulzbach I - Mellinschule	
GemS	Saarbrücken - Rastbachthal	
GemS	Saarbrücken - Dudweiler	
GemS	Saarbrücken - Bellevue	GGTS
GemS	Saarbrücken - Ludwigspark	GGTS
GemS	Saarbrücken - Bruchwiese	
GemS	Sulzbach	
GemS	Saarbrücken - Klarenthal Katherine-Weisgerber-Schule	
GemS	Saarbrücken - Güdingen Herbert-Binkert-Schule	
GemS	Püttlingen Peter-Wust-Schule	
GemS	Völklingen Hermann-Neuberger	GGTS
GemS	Völklingen Ludweiler Warndt	
FS	Lernen Saarbrücken - Am Ludwigsberg	
FS	Lernen Saarbrücken - Altenkessel	

FS	Lernen Völklingen Astrid-Lindgren-Schule	
BS	TGBBZ I Saarbrücken	
BS	TGBBZ II Saarbrücken	
BS	BBZ Völklingen	
GS	Saarlouis-Roden	
GS	Lebach St. Michael	
GS	Dillingen III - Odilienschule	
GemS	Lebach Theeltalschule	
FS	Lernen Saarlouis Anne Frank	
BS	BBZ Lebach	
GS	Homburg Langenäcker	
GS	St. Ingbert - Rischbachschule	
GemS	St. Ingbert - Rohrbach	GGTS
FS	Lernen Homburg Siebenpfeiferschule	
GS	St. Wendel - Nikolaus Obertreis	
GS	Merzig - St. Josef	

# Das Startchancen - Programm Umsetzung im Saarland

## Information Schul- und Jugendhilfeträger

Saarbrücken, 30.04.2024

# Das Startchancen-Programm

## Umsetzung im Saarland

- Startchancen-Programm
- Säule I „Investitionsprogramm“
- Säule II „Chancenbudget“
- Säule III „multiprofessionelle Teams“
- Schulauswahl
- Weiterer Prozess

# Das Startchancen-Programm

# Das Startchancen-Programm

## Zielgruppe:

- Schulen mit besonderen Herausforderungen (Armut, Migration, Verfehlten der Mindeststandards in De und Ma)
- bundesweit:  
rund 1 Million Schüler:innen,  
4.000 Schulen
- Saarland:  
rund 17.000 Schüler:innen,  
rund 55 Schulen  
(Grundschulen, Förderschulen,  
Gemeinschaftsschulen,  
Berufliche Schulen)

## Zielsetzung

- Erhöhung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit  
(Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg)
- Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik
- Förderung im sozial-emotionalen Bereich
- Weiterentwicklung der Schulqualität
- Optimierung der schulischen Lernumgebung
- Stärkung multiprofessioneller Teams



wissenschaftliche Begleitung auf Bundesebene



# Das Startchancen-Programm

Wissenschaftliche Begleitung zur Einbettung in schulinterne  
Entwicklungsprozesse

- Wirkungsorientierte Evaluation und aussagekräftiges Monitoring  
(u.a. regelmäßige Lernstandlerhebungen)
- Fokus auf Vernetzung und Austausch zwischen den Schulen
- Erkenntnisse über wirkungsvolle Ansätze zur Entkopplung des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft
- Bereitstellung von Erkenntnissen und Erfahrungen durch eine digitale Transferplattform



# Säulen des Startchancen-Programms

Säule I - Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Säule II - Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III – Stärkung multiprofessioneller Teams

# Säule I - Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

# Säule I - Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

- Laufzeit: 10 Jahre (2024 bis 2034)
- Umsetzung über Verwaltungsvereinbarung (Art. 104 c GG)
- Finanzierung Bund: 70 % Land und Kommunen: 30 %  
Gesamtvolumen über 10 Jahre:  
Bund: rund 46 Mio. €  
Land: rund 19,7 Mio. €  
  
Land übernimmt den Kofinanzierungsanteil in Gänze
- Vorgabe: Umsetzung der VV in den Ländern durch eine Förderrichtlinie (im Benehmen mit dem Bund)

# Landesförderrichtlinie Säule I

- Zuwendungsempfänger: Schulträger der Startchancen Schulen
- Förderzeitraum: 1. August 2024 bis 31. Juli 2034
- vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Unterzeichnung der Vereinbarungen durch Bund und Länder möglich (voraussichtlich Mai 2024)
- für jede Startchancen Schule muss einmal im Förderzeitraum eine Maßnahme im Sinne der Säule I beantragt und durchgeführt werden, eine Bündelung von Mitteln ist möglich
- Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätsvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen grundsätzlich:

# Landesförderrichtlinie Säule I

- Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen z.B. für Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers, Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration
- Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, Erwerb von Grundstücken, (...)



# Landesförderrichtlinie Säule I

## Antragsverfahren

- Die Fördermittel sind durch die Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände als Durchführende der Investitionsvorhaben zu beantragen und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen.
- Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung der Maßnahme beziehungsweise der Maßnahmen und Zuordnung zu den Fördergegenständen, Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahm, keine Doppelförderung, die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten (Nummer 2 Absatz 3),
- Investitionsvorhaben des gleichen Schulträgers an verschiedenen Schulstandorten sind jeweils gesondert zu beantragen.



- Vor Beantragung einer baulichen Maßnahme ist die Schulkonferenz der jeweiligen Schule gemäß § 47 Absatz 3 des Schulmitbestimmungsgesetzes zu hören.
- Alle beantragten Maßnahmen sind in das standortspezifische Gesamtkonzept für das Startchancen Programm einzuordnen.
- Die Höhe des den einzelnen Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger zur Verfügung stehenden Förderhöchstbetrags bemisst sich nach der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers teilnehmenden Startchancen-Schulen.
- Zur Ermittlung des jeden Schulträgers zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags wird rechnerisch für jedes volle Kalenderjahr innerhalb des Förderzeitraums (Jahre 2025 bis einschließlich 2033) pro Startchancen-Schule ein pauschaler Förderbetrag in Höhe von 119.662,02 Euro angesetzt. Im Kalenderjahr 2024 wird eine Pauschale in Höhe von 49.859,17 Euro und im Kalenderjahr 2034 in Höhe von 69.802,84 Euro jeweils pro Startchancen Schule angesetzt.



## Säule II - Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

# Säule II - Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Programmziel zu Säule II: Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung, um Bildungserfolge zu erhöhen, durch

- Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik
- gezielte individuelle Diagnostik und adaptive Förderung
- Weiterentwicklung des individualisierenden Fachunterrichts
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und sozial-emotionalen Kompetenzen
- Professionalisierung des schulischen Personals
- Netzwerke und Kooperationsstrukturen

→ Steigerung der Bildungserfolge unabhängig vom sozialen Hintergrund



# Säule II - Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

## Mögliche Maßnahmen in Säule II

- Diagnosemaßnahmen zu individuellen Lernverläufen, insbesondere in Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen
- Materialien und Tools zur individuellen Förderung in den Kernfächern
- Fachdidaktische Werkstätten
- Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Führung, Kooperation, Feedbackstrukturen
- Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Diagnostik, Fördern und Fordern
- Entwicklung neuer Formate der innerschulischen Zusammenarbeit und Teamentwicklung
- Netzwerkarbeit

# Säule II - Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

## Organisatorischer Rahmen in Säule II

- Keine Förderrichtlinie
  - Handreichung für Schulen
- Projektvereinbarung zwischen MBK und Schulträger
- Projektvereinbarung zwischen MBK und Schule nach standortspezifischen Bedarfen
- Serviceagentur am Bildungscampus zur Unterstützung der Schulen soll eingerichtet werden

# Säule II – Organisatorischer Rahmen und Chancenbudgets

## Verteilung der Mittel / des Chancenbudgets

- **3.525.839 Euro** jährlich stehen dem Saarland im Rahmen der Säule II über 10 Jahre zur Verfügung
- Jede Schule erhält jährlich hiervon Mittel in Form des s.g. Chancenbudgets.
- Verteilungsschlüssel ist noch in Abstimmung → analog zu *Aufholen nach Corona* nach Sockelbetrag und Schülerzahl ?
- von den Mitteln sind 2/3 zweckgebunden für vorgegebene Maßnahmen und 1/3 für weitere Maßnahmen

# Säule III – Stärkung multiprofessioneller Teams

# Säule III – Stärkung multiprofessioneller Teams

- Laufzeit: grundsätzlich bis 2034 (gemäß Bund Länder Vereinbarung Startchancen Programm)  
zunächst bis 31. Dezember 2029 befristet,  
nach Zwischenabschätzung durch den Bund Fortsetzung vorgesehen bis 2034
- Finanzierung erfolgt hälftig durch Bund und Land (inklusive Kommunen),  
wobei der Landesanteil grundsätzlich durch Anrechnung bereits bestehender  
Landesprogramme mit ähnlicher Zielsetzung erfolgt
- zur Verfügung stehende Bundesmittel: rund 3,52 Mio. € p.A.
- Umsetzung im Land durch Förderrichtlinie Säule III

# Landesförderrichtlinie Säule III

- Zuwendungsempfänger: Schulträger, Jugendhilfeträger, auch Maßnahmeträger FGTS möglich
- Inkrafttreten Förderrichtlinie: voraussichtlich 1. August 2024
- Förderzeitraum (zunächst): 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029
- An jeder Startchancen Schule müssen in jedem Jahr Maßnahmen im Sinne der Säule III durchgeführt werden
- Ziel:  
Stärkung und Ausbau multiprofessioneller Teams orientiert an den standortspezifischen Bedarfen

# Säule III – multiprofessionelle Teams

Ziel: Förderung eines ganzheitlichen Bildungserfolgs und einer positiven Lernumgebung

- Am standortspezifischen Bedarf orientierte Stärkung und Ausweitung der multiprofessionellen Teams der Startchancen Schulen
- Förderung der individuellen und ganzheitlichen Beratung und Unterstützung der Schüler\*innen
- Unterstützung einer lernförderlichen Elternarbeit
- Begleitung der Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur
- (Weiter-)entwicklung von multiprofessionellen Netzwerkstrukturen innerhalb der einzelnen Schule zwischen den einzelnen Schulen und Schulformen
- Aufbau von Netzwerkstrukturen mit außerhalb der Schulen im jeweiligen Sozialraum handelnden Akteuren\*innen

# Landesförderrichtlinie Säule III

- Beispiele für den Einsatz von Berufsgruppen im Sinne der Säule III:
  - (Schul-) Sozialarbeiter\*Innen, Sozialpädagogen\*innen,
  - Fachkräfte für Schulabsentismus,
  - (Schul-) Psycholog\*innen,
  - Erzieher\*innen,
  - Sprachmittler\*innen,
  - sonstige pädagogische Unterstützungskräfte,
  - Fachkräfte zur administrativen Unterstützung der Schulen (...)
- um Doppelstrukturen zu vermeiden, soll möglichst eine Kooperation mit den bewährten, am Schulstandort bereits aktiven Anstellungsträger eingegangen werden
- Einsatz des Personals ist während der Dauer des gesamten Schulbetriebs (Vor- und Nachmittag) möglich.

# Landesförderrichtlinie Säule III

- Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich schuljahresbezogen und beginnt grundsätzlich mit dem zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2024/2025 (ausnahmsweise 1. Januar).
- Die Höhe des Förderbetrags bemisst sich nach einem für alle Schulen in gleicher Höhe pro Schulstandort zur Verfügung stehenden Sockelbetrag (50.000€) sowie eines weiteren Betrages, der sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulstandort bemisst (ca. 40€).
- 4% Prozent der Personalkosten können als Ausgaben für Gemeinkosten pauschal geltend gemacht werden.
- Sofern durch die Zuwendungsempfänger nicht alle Fördermittel beantragt wurden, werden diese Mittel zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Startchancen-Schulen anders verteilt.

# Auswahl der Startchancen Schulen

# Auswahl der Startchancen Schulen im Saarland

## Programmvorgabe (Bund)

- Allgemein bildende und berufliche Schulen in herausfordernder Lage mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler
- Weiterentwicklung der bundesweiten Initiative „Schule macht stark“ und von ähnlichen Landesprogrammen „Schule stark machen“
- Kriterienorientierte Schulauswahl nach
  - **Armut:** Anhaltspunkt für das Saarland - prozentualer Anteil von Schüler:innen einer Schule, die vom Leihentgelt befreit sind
  - **Migration:** Anhaltspunkt für das Saarland - prozentualer Anteil von Schüler:innen einer Schule mit nicht hinreichenden Deutschkenntnissen (Grundlage: jährliche Sprachstandserhebungen)

# Auswahl der Startchancen Schulen im Saarland

## Kriterienorientierte Schulauswahl (Armut, Migration)

→ genehmigt von Länderlenkungsgruppe und BMBF

- GS und GemS:  
Kriterien Leihentgeltbefreiung und Sprachförderbedarf zu gleichen Teilen
- FöS:  
L-Schulen mit HSA und Leihentgeltbefreiung; Sprachförderbedarf
- BS:  
Sprachförderbedarf, hoher Anteil an SuS ohne Schulabschlüssen in der Ausbildungsvorbereitung AV

→ Landesprogramm „Schule stark machen“ und BL-Initiative „Schule macht stark“ werden in das Programm überführt



**Erstellung einer Prioritätenliste**  
(keine Gymnasien aufgrund der Kriterien)



# Auswahl der Startchancen Schulen im Saarland

## Vorgabe zur Zusammensetzung der Schulauswahl

- 60 % Schulen aus dem Primarbereich (GS, FöS)
- 40 % weiterführende Schulen (GemS, BS)

bundesweit 4000 Schulen

nach Königsteiner-Schlüssel **für das Saarland etwa 50 Schulen**

- 28 Grundschulen (52 %)
- 6 Förderschulen (9,5 %)
- 16 Gemeinschaftsschulen (30 %)
- 5 berufliche Schulen (9,5 %)

gesamt: 55 Schulen



# Schulauswahl

Jugendhilfeträger	Schulträger	Schulform	Schulname	GGTS
Landkreis Neunkirchen	Kreisstadt Neunkirchen	GS	Neunkirchen - Am Stadtpark	GGTS
Landkreis Neunkirchen	Kreisstadt Neunkirchen	GS	Neunkirchen - Fernstraße (Eisweiher)	
Landkreis Neunkirchen	Kreisstadt Neunkirchen	GS	Neunkirchen - Bachschule	
Landkreis Neunkirchen	Kreisstadt Neunkirchen	GS	Neunkirchen - Wellesweiler	
Landkreis Neunkirchen	Kreisstadt Neunkirchen	GS	Neunkirchen - Am Steinwald	
Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	GemS	GemS Neunkirchen-Stadtmitte	
Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	GemS	Neunkirchen Haspelstraße	GGTS
Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	GemS	Spiesen-Elversberg - Albert Schweitzer	
Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen/Land	FS	Förderschulcampus Am Ziehwald (L+E)	GGTS* E
Landkreis Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	BS	TGSBBZ Neunkirchen	
Landkreis Saarlouis	Kreisstadt Saarlouis	GS	Saarlouis-Roden	
Landkreis Saarlouis	Stadt Lebach	GS	Lebach St. Michael	
Landkreis Saarlouis	Stadt Dillingen	GS	Dillingen III - Odilienschule	
Landkreis Saarlouis	Landkreis Saarlouis	GemS	Lebach Theeltalschule	
Landkreis Saarlouis	Landkreis Saarlouis	FS	Lernen Saarlouis Anne Frank	
Landkreis Saarlouis	Landkreis Saarlouis	BS	BBZ Lebach	
Saarpfalz-Kreis	Kreisstadt Homburg	GS	Homburg Langenäcker	
Saarpfalz-Kreis	Stadt St. Ingbert	GS	St. Ingbert - Rischbachschule	
Saarpfalz-Kreis	Saarpfalz-Kreis	GemS	St. Ingbert - Rohrbach	GGTS
Saarpfalz-Kreis	Saarpfalz-Kreis	FS	Lernen Homburg	
Landkreis St. Wendel	Kreisstadt St. Wendel	GS	St. Wendel - Nikolaus Obertreis	
Landkreis Merzig-Wadern	Kreisstadt Merzig	GS	Merzig - St. Josef	

# Schulauswahl

Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Kirchberg	GGTS
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Wallenbaum	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Weyersberg	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Folsterhöhe	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Rodenhof	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Füllengarten	GGTS
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Rastpfuhl	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Eschberg	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Dellengarten	GGTS
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken - Altenkessel	
Regionalverband SB	LHS Saarbrücken	GS	Saarbrücken/Dudweiler-Turmschule	
Regionalverband SB	Stadt Völklingen	GS	Völklingen Bergstraße/Röchlinghöhe	
Regionalverband SB	Stadt Völklingen	GS	Völklingen Fürstenhausen	
Regionalverband SB	Stadt Völklingen	GS	Völklingen Heidstock/Luisenthal	
Regionalverband SB	Stadt Völklingen	GS	Völklingen Wehrden/Geislautern	
Regionalverband SB	Stadt Sulzbach	GS	Sulzbach I - Mellinschule	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Rastbachtal	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Dudweiler	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Bellevue	GGTS
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Ludwigspark	GGTS
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Bruchwiese	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Sulzbach	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Klarenthal Katherine-Weisgerber-Schule	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Saarbrücken - Güdingen Herbert-Binkert-Schule	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Püttlingen Peter-Wust-Schule	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Völklingen Hermann-Neuberger	GGTS
Regionalverband SB	Regionalverband SB	GemS	Völklingen Ludweiler Warndt	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	FS	Lernen Saarbrücken - Am Ludwigsberg	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	FS	Lernen Saarbrücken - Altenkessel	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	FS	Lernen Völklingen Astrid-Lindgren-Schule	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	BS	TGBBZ I Saarbrücken	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	BS	TGBBZ II Saarbrücken	
Regionalverband SB	Regionalverband SB	BS	BBZ Völklingen	

# Auswahl der Startchancen Schulen im Saarland

## Prozess bis Programmstart

1. Einvernehmen mit dem Bund über die landesspezifische Operationalisierung entsprechend den vorgegebenen Kriterien der Schulauswahl hergestellt ✓
2. Erstellen einer Prioritätenliste entsprechend den vorgegebenen Kriterien ✓
3. Gespräche mit Schulträgern (30.04.2024)
4. Gespräche mit den ausgewählten Schulleitungen (02.05.2024)
5. Zustimmung Schulträger und Beschlüsse der Schulkonferenzen mit Rückmeldung an Ministerium für Bildung
6. 01. Juni 2024: Mitteilung der Schulen an den Bund
7. 01. August 2024: offizieller Beginn des Startchancen-Programms
8. Schuljahresbeginn 2024/25: Auftaktveranstaltung



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **Startchancen-Programm: Säule III Multiprofessionalität**

**Verfahren für den Bewilligungszeitraum 01.01.2025-31.07.2026**

**(Vgl. Nr. 9. ff. der Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule III des Startchancen Programms – Stärkung der multiprofessionellen Teams)**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Nadine Pirrung: 0681-501 7333 n.pirrung@bildung.saarland.de

Frank Weber-Lenkel: 0681-501 7447 f.weber-lenkel@bildung.saarland.de

Nadine Hein: 0681-501 6655 n.hein@bildung.saarland.de

### **Verfahrensablauf:**

1. Budgetmitteilung
2. Vorabstimmung
3. Antragstellung
4. Zuwendungsbescheid
5. Abfrage zum Schuljahresende 2024/2025
6. Zwischenverwendungsnachweis für das Kalenderjahr 01.01.2025-31.12.2025
7. Schlussverwendungsnachweis für den Zeitraum 01.01.2025-31.07.2026
8. Abrechnungsbescheid

1.

• **Budgetmitteilung**

- Für die **Jahre 2025 bis einschließlich 2029** wird die Höhe des für den jeweiligen Schulstandort zur Verfügung stehenden Förderbetrags zur Finanzierung des Einsatzes von Personal, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Schuljahr, zunächst den Schul- und/oder Jugendhilfeträgern sowie den jeweiligen Startchancen-Schulen zu **Beginn des Schuljahres 2024/2025** mitgeteilt.

2.

• **Vorabstimmung**

- Die Schule stimmt im Rahmen einer Vorabstimmung mit dem Schul- und/oder Jugendhilfeträger ab, welches Personal an der Schule eingesetzt wird. Hierbei ist auch zu klären, ob im konkreten Einzelfall gegebenenfalls weitere Träger in die Planungen miteinzubeziehen sind.
- Das **Ergebnis** dieser **Vorabstimmung** wird durch den beziehungsweise die Zuwendungsempfänger an das Ministerium für Bildung und Kultur **bis zum 30.09.2024** übermittelt.
- Es ergeht eine Vorprüfung durch das MBK und eine diesbezügliche **Rückmeldung an die Schule und den bzw. die Zuwendungsempfänger bis zum 15.11.2024**.

3.

• **Antragstellung**

- Sodann ist für den Bewilligungszeitraum 01.01.2025-31.07.2026 der Antrag des Zuwendungsempfängers bzw. sind die Anträge der Zuwendungsempfänger **unterschrieben bis spätestens 09.12.2024** beim Ministerium für Bildung und Kultur schriftlich und im Original einzureichen, vgl. hierzu Nr. 9.3.2 der Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule III des Startchancen Programms – Stärkung der multiprofessionellen Teams.

4.

• **Zuwendungsbescheid**

- Die Zuwendungsbescheide ergehen **bis zum 01.01.2025** (bzw. die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmefortschritts).

5.

• **Abfrage zum Stichtag 31.07.2025**

- Eine Abfrage zum Umsetzungsstand der Säule III zum Stichtag 31.07.2025 durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegenüber den Schulen und dem Zuwendungsempfänger bzw. den Zuwendungsempfängern wird zum Ende des Schuljahres 2024/2025 erhoben. Diesbezügliche **Rückmeldungen** durch den bzw. die Zuwendungsempfänger sollen **bis spätestens 01.09.2025** dem Ministerium für Bildung und Kultur zugehen.

6.

• **Zwischenverwendunsnachweis für das Kalenderjahr 01.01.2025-31.12.2025**

- Einreichen eines **unterschriebenen** Zwischenverwendunsnachweises durch den bzw. die Zuwendungsempfänger **bis zum 30.06.2026** beim Ministerium für Bildung und Kultur.

7.

• **Schlussverwendunsnachweis für den Zeitraum 01.01.2025-31.07.2026**

- Einreichen des **unterschriebenen** Schlussverwendunsnachweises durch den bzw. die Zuwendungsempfänger entsprechend Nr. 9.5 der Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule III des Startchancen Programms – Stärkung der multiprofessionellen Teams **bis zum 31.01.2027** beim Ministerium für Bildung und Kultur.

8.

• **Abrechnungsbescheid**

- Ergehen des Abrechnungsbeschiedes gegenüber dem bzw. den Zuwendungsempfängern **spätestens sechs Monate nach Eingang des Schlussverwendunsnachweises** beim Ministerium für Bildung und Kultur.